

der Sklavenhalterordnung und als Produkt der antagonistischen Klassengesellschaft einen *Klassencharakter* auf. Die aus den inneren Auseinandersetzungen erwachsenen Handlungen, die Aktionen und Reaktionen, dienten entweder der Aufrechterhaltung und Förderung der Sklaverei (z. B. die Unterdrückung von Aufständen, die Versklavung von Angehörigen fremder Völker und Städte, die wirtschaftliche Ruinierung und Versklavung der Kleinproduzenten durch Wucher und Darlehen) oder sie richteten sich gegen die Existenz oder Sicherheit der bestehenden Klassenordnung (z. B. das Entlaufen von Sklaven, die Aufstände und Verbindungen freier Bauern und Handwerker, die Heeresflucht, die Entwendung und Befreiung fremder Sklaven) und verletzten somit die Gesamtinteressen der Klasse der Sklavenbesitzer. Um Handlungen zu unterdrücken, die die Klasseninteressen der Sklavenhalter gefährdeten, wurden durch die Staatsmacht *staatliche Verhaltensnormen* erlassen. Diese *verurteilten und verboten bestimmte gefährliche Anschläge auf die herrschenden Klassenverhältnisse und bedrohten das Übertreten der Verbote mit schweren staatlichen Zwangsmaßnahmen*. Damit erhielt das gegen die Interessen der Sklavenhalter gerichtete Verhalten den Charakter des *Verbrechens* und die Zwangsmaßnahme des Staates gegen eine Verletzung des Verbrechensverbotes den Charakter der *Strafe*. Es wurden staatliche Organe der Verbrechensbekämpfung geschaffen, die die Verbrechen verfolgten, Strafen verhängten und vollzogen. Ihre Verfahrensweise wurde durch besondere Normen, *Strafverfahrensnormen*, geregelt. Es entstand das einheitliche Straf- und Verfahrensrecht der Sklaverei, das die Gesellschaftsordnung der Sklavenhalter zu sichern bezweckte.

2. Die Stellung der Sklaven im Strafrecht

Eine Besonderheit des Strafrechts der Sklaverei bestand darin, daß das Privateigentum am Sklaven und die ihm entsprechende juristische Vorstellung, der Sklave sei eine Sache (Stück, Körper, Vermögen, Geld), jeglichen strafrechtlichen Schutz des Sklaven, seines Lebens, seiner Gesundheit und seiner anderen Interessen ausschloß. Das Strafrecht sanktionierte das unbeschränkte Eigentum des Herrn am Produzenten und überlieferte ihn der Willkür des Privateigentümers. Mißhandlung, Folterung, Einsperrung und Tötung des eigenen Sklaven waren strafrechtlich irrelevant. Die Tötung oder Verwundung fremder